

Änderung zum Antrag Nr. 335 vom: 26.11.2016

Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

Bündnis 90/Die Grünen – Pro Kirchmöser
DIE LINKE-Gartenfreunde-FW
SPD – CDU

Fraktion/Stadtverordnete
(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Stadt Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
Fach: Eingangsstempel
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Eingang 24. FEB. 2016

Nr.:

20.02.2016

Änderungsantrag zur BSV 335/2015

an die Stadtverordnetenversammlung

zur Behandlung in ☒ öffentlicher Sitzung ☐ nichtöffentlicher Sitzung

Beschlussgegenstand: Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beratungsfolge:

☐	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	☐	Rechnungsprüfungsausschuss
☐	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	☒	Jugendhilfeausschuss
☐	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	☐	Werksausschuss
☐	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen		
☐	Ausschuss für Stadtentwicklung		
☐	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften		
☐	Hauptausschuss		
☒	24.02.16 Stadtverordnetenversammlung		

Die BSV 335/2015 wird wie folgt geändert: (siehe umseitig)

1. Bzgl. Anrechnung des Kindergeldes

- § 6 Abs. 7 Nr. 6 wird wie folgt ergänzt (kursiv):

6. Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder EStG für das Kind in Höhe von pauschal 190 €/monatlich unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Kindergeldbezugs

- In § 6 Abs. 7 wird im Absatz unter der Aufzählung der erste Satz 1 wie folgt ergänzt (kursiv):

Sofern für die Eltern statt des Kindergeldes eine Steuerermäßigung in Form eines Kinderfreibetrages günstiger ist, wird das Elterneinkommen so ermittelt, als wenn ein Kindergeldbezug vorliegen würde und Kindergeld entsprechend Abs. 7 Nr. 6 angerechnet.

2. Bzgl. Beitragstabellen

- Die Anlagen 1.1 – 1.3 der Elternbeitragsordnung werden durch die beigefügten Anlagen 1.1 – 1.3 ersetzt.

3. Bzgl. § 14 Essengeldabrechnung

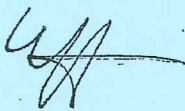
- In § 14 Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „19“ durch „18“ ersetzt.
- In § 14 Absatz 3 wird in Satz 3 das Wort „20“ durch „15“ ersetzt.
- In § 14 Absatz 3 wird nach dem letzten Satz eingefügt:

„Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung.“

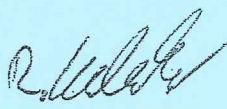
4. Bzgl. § 6 Formulierung

In § 6 Abs. 4 der Elternbeitragsordnung werden die Sätze 6 und 7 wie folgt ersetzt:

„Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeiträge der Beitragstabellen „2 Kinder“ bzw. „3 Kinder“ nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes einzelne Kind ist hierbei der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.“



Bodo Gröbe / Pro Kinder



R. Kretschmer
(Linke)



CDU



SPD
Begründung umseitig

Begründung zu 1.

Die erstmalige Einbeziehung von Kindergeld als Einkommensbestandteil bei der Ermittlung des für die Höhe des Beitrags maßgeblichen Einkommens hat zur Folge, dass Eltern mit mehreren Kindern im Verhältnis zur bisherigen Einkommensstufe mehrere Einkommensstufen nach oben rutschen können, da sich ihr maßgebliches Einkommen mit jedem Kind erhöht. Um diese Automatik zu verhindern wird durch o.g. Änderung nur noch für das jeweils zu berechnende Kind pauschal Kindergeld in Höhe von 190 € als Einkommen berücksichtigt, unabhängig davon, wie hoch der tatsächliche Kindergeldbezug der Eltern ist. Das maßgebliche Einkommen der Eltern ist durch diese Änderung nicht mehr abhängig von der Anzahl der Kinder in der betreffenden Familie.

Da sich der Kindergeldbetrag je Kind durch den Wegfall eines bestehenden Kindergeldanspruchs durchaus im laufenden Jahr verändern kann, wird in Anbetracht der Veränderungshöhe (72€ jährlich) und zur Vermeidung von Aufwand bei Eltern und Träger nicht vom tatsächlichen Kindergeldbezug für das zu berechnende Kind ausgegangen, sondern von pauschal 190 €.

Beispiel vorher (EBO 189/2015):

Jahreseinkommen brutto		Kindergeld im Monat			Jahreseinkommen kumuliert		
Jahr	Monat	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
21.100 €	1.758 €	190 €	380 €	576 €	23.380 €	25.660 €	28.012 €
27.600 €	2.300 €	190 €	380 €	576 €	29.880 €	32.160 €	34.512 €
36.700 €	3.058 €	190 €	380 €	576 €	38.980 €	41.260 €	43.612 €

Beispiel nachher (vorliegender Änderungsantrag):

Jahreseinkommen brutto		Kindergeld in Monat pauschal			Jahreseinkommen kumuliert		
Jahr	Monat	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
21.100 €	1.758 €	190 €	190 €	190 €	23.380 €	23.380 €	23.380 €
27.600 €	2.300 €	190 €	190 €	190 €	29.880 €	29.880 €	29.880 €
36.700 €	3.058 €	190 €	190 €	190 €	38.980 €	38.980 €	38.980 €

Begründung zu 2.

Die Gebührentabellen werden um insgesamt 3 Stufen nach oben verlängert um eine größere Beitragsgerechtigkeit herzustellen. Die letzte Stufe der Beitragstabellen lautet nunmehr ab 51.000 € statt zuvor ab 47.100 €. Gleichzeitig wird der ermittelte Höchstbeitrag für den Rechtsanspruch über 6 Stunden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG bereits bei der Regelbetreuungszeit (über 6 bis 8 Stunden) angesetzt, während für die verlängerte Betreuungszeit (über 8 bis 10 Stunden) sowie für die lange Betreuungszeit (über 10 Stunden) ein Aufschlag i.H.v. von 10% bzw. 20 % auf den Höchstbeitrag der Regelbetreuungszeit erfolgt. Gleichzeitig werden die Beiträge in den Eingangsstufen reduziert bzw. bleiben gleich (Hort). Im Ergebnis ergibt sich eine sozial ausgewogenere Beitragsstaffelung.

Ausgewählte Beispiele:

Kindergarten / 6 bis 8 Stunden / 2 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

Jahresbrutto:	+ Kindergeld EBO Stadt	+ Kindergeld Vorschlag 10.02.2016	Kita-Beiträge			
				Alte GO Stadt	Neue EBO Stadt	Änderung
27.600,00 €	4.560,00 €	2.280,00 €	1. Kind	78 €	104 €	90 €
27.600,00 €	4.560,00 €	2.280,00 €	2. Kind	78 €	104 €	90 €

Kindergarten / 6 bis 8 Stunden / 2 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

Jahresbrutto:	+ Kindergeld EBO Stadt	+ Kindergeld Vorschlag 10.02.2016	Kita-Beiträge			
				Alte GO Stadt	Neue EBO Stadt	Änderung
49.700,00 €	4.560,00 €	2.280,00 €	1. Kind	153 €	171 €	190 €
49.700,00 €	4.560,00 €	2.280,00 €	2. Kind	153 €	171 €	190 €

Krippe / bis 6 Stunden / 1 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

Jahresbrutto:	+ Kindergeld EBO Stadt	+ Kindergeld Vorschlag 10.02.2016	Kita-Beiträge			
				Alte GO Stadt	Neue EBO Stadt	Änderung
27.600,00 €	2.280,00 €	2.280,00 €		90 €	107 €	96 €

Krippe / 6 bis 8 Stunden / 3 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

Jahresbrutto:	+ Kindergeld EBO Stadt	+ Kindergeld Vorschlag 10.02.2016	Kita-Beiträge			
				Alte GO Stadt	Neue EBO Stadt	Änderung
27.600,00 €	4.560,00 €	2.280,00 €	1. Kind	69 €	118 €	94 €
27.600,00 €	4.560,00 €	2.280,00 €	2. Kind	69 €	118 €	94 €
27.600,00 €	7.284,00 €	2.280,00 €	3. Kind	69 €	118 €	94 €

Krippe / 6 bis 8 Stunden / 1 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

Jahresbrutto:	+ Kindergeld EBO Stadt	+ Kindergeld Vorschlag 10.02.2016	Kita-Beiträge			
				Alte GO Stadt	Neue EBO Stadt	Änderung
49.700,00 €	2.280,00 €	2.280,00 €		224 €	250 €	278 €

Hort / 6 bis 8 Stunden / 2 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

Jahresbrutto:	+ Kindergeld EBO Stadt	+ Kindergeld Vorschlag 10.02.2016	Kita-Beiträge			
				Alte GO Stadt	Neue EBO Stadt	Änderung
27.600,00 €	4.560,00 €	2.280,00 €	1. Kind	65 €	83 €	75 €
27.600,00 €	4.560,00 €	2.280,00 €	2. Kind	65 €	83 €	75 €

Hort / 6 bis 8 Stunden / 1 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

Jahresbrutto:	+ Kindergeld EBO Stadt	+ Kindergeld Vorschlag 10.02.2016	Kita-Beiträge			
				Alte GO Stadt	Neue EBO Stadt	Änderung
49.700,00 €	2.280,00 €	2.280,00 €		126 €	169 €	188 €

Begründung zu 3.

Es erfolgt eine Anpassung der pauschalierten Abrechnung des Essengeldes zugunsten der Eltern auf Basis der Anerkennung von durchschnittlich höheren Fehlzeiten als bisher (16 statt 9 Tage) sowie einer erhöhten Berücksichtigung der Schließzeiten und des Jahreswechsel (20 statt 15 Tage).

Berechnung:

Wochentage (Mo-Fr)	262 Tage
abzgl. Schließzeiten und Jahreswechsel	20 Tage
abzgl. gesetzliche Feiertage	10 Tage
abzgl. Fehltage	16 Tage
Summe	216 Tage
Summe je Monat	18 Tage

Es erfolgt eine Anpassung der pauschalierten Abrechnung des Essengeldes zugunsten einer erhöhten Berücksichtigung von tatsächlicher Inanspruchnahme. Hierbei wird die Grenze der pauschalierten Abrechnung hinsichtlich einer längeren Abwesenheit bei Krankheit, Kur oder anderen Gründen auf 15 zusammenhängende Tage verkürzt (vorher 20 Tage). Statt der

pauschalierten Abrechnung erfolgt in den betreffenden Monaten eine Abrechnung nach der Anzahl der bestellten Portionen.

Begründung zu 4.

Mit dieser Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass alle Geschwisterkinder, ob diese nun die gleiche Einrichtung, eine andere Einrichtung oder auch überhaupt keine Einrichtung besuchen, bei der Berechnung der Elternbeiträge beitragsmindernd berücksichtigt werden müssen.

